

Rechtssache C-389/20

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofes**

Eingangsdatum:

14. August 2020

Vorlegendes Gericht:

Juzgado de lo Contencioso-Administrativo n.º 2 de Vigo
(Verwaltungsgericht Nr. 2 von Vigo, Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

29. Juli 2020

Klägerin:

CJ

Beklagte:

Tesorería General de la Seguridad Social (Allgemeine
Sozialversicherungskasse)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Soziale Sicherheit – Besonderes System [der sozialen Sicherheit] für
Hausangestellte – Weibliche Hausangestellte – Ausschluss von der Möglichkeit
der Beitragszahlung zur Arbeitslosenversicherung – Ausschluss von den
Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegungsersuchen – Art. 267 AEUV – Vereinbarkeit einer nationalen Vorschrift mit den Richtlinien 79/7/EWG und 2006/54/EG – Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

Vorlagefragen

Sind Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit, der jegliche unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in Bezug auf die Pflicht zur Leistung von Beiträgen zur sozialen Sicherheit verbietet, und Art. 5 Buchst. b der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, der dasselbe Verbot unmittelbarer oder mittelbarer Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts hinsichtlich des Anwendungsbereichs solcher Systeme und der Bedingungen für den Zugang zu ihnen sowie hinsichtlich der Beitragspflicht und der Berechnung der Beiträge enthält, dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Vorschrift wie Art. 251 Buchst. d der Ley General de la Seguridad Social entgegenstehen; der lautet:

„d) Der Schutz des Besonderen Systems für Hausangestellte umfasst nicht den Schutz bei Arbeitslosigkeit.“

Sollte die erste Frage bejaht werden, ist dann die genannte gesetzliche Vorschrift als Beispiel einer nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. e und/oder k der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 verbotenen Diskriminierung anzusehen, weil von der fraglichen Bestimmung, Art. 251 Buchst. d der Ley General de la Seguridad Social, fast ausschließlich Frauen betroffen sind?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

- i. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 157.
- ii. Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 21 und Art. 23.
- iii. Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit, Art. 2, Art. 3 Buchst. a, Art. 4, Art. 5 und Art. 6.
- iv. Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der

Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, Art. 1 Buchst. c, Art. 5 Buchst. b, 7 Abs. 1 Buchst. a Ziff. v sowie Art. 9 Abs. 1 Buchst. e.

Angeführte nationale Vorschriften

- i. Spanische Verfassung: Art. 41:

„Die öffentliche Gewalt unterhält für alle Bürger ein öffentliches System der sozialen Sicherheit, das ausreichende Hilfe und soziale Leistungen in Notlagen garantiert, **vor allem im Fall der Arbeitslosigkeit.**“

- ii. Real Decreto Legislativo 8/2015, de 30 de octubre, por el que se aprueba el texto refundido de la Ley General de la Seguridad Social (Königliches gesetzesvertretendes Dekret 8/2015 zur Genehmigung der Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über die soziale Sicherheit):

„Art. 166. Der Versicherungszugehörigkeit gleichgestellte Situationen

1. Für die in Art. 165 Abs. 1 vorgesehenen Rechtswirkungen wird die rechtliche Situation der vollständigen Arbeitslosigkeit, während derer der Arbeitnehmer eine bei Eintritt dieses Risikos vorgesehene Leistung bezieht, der Situation der Versicherungszugehörigkeit gleichgestellt.

...“

„Art. 250. Anwendungsbereich:

1. Das hier geregelte Besondere System [der sozialen Sicherheit] für Hausangestellte umfasst Arbeitnehmer, die dem in Art. 2 Abs. 1 Buchst. b der Neufassung des Arbeitnehmerstatuts genannten besonderen Arbeitsverhältnis unterliegen.

...

2. Die rechtliche Regelung dieses Besonderen Systems besteht aus diesem Titel II und den Bestimmungen zu dessen Anwendung und Durchführung mit den darin festgelegten Besonderheiten.“

„Artikel 251. Schutz

Arbeitnehmer, die dem Besonderen System für Hausangestellte angehören, haben Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit zu den in diesem Allgemeinen System der sozialen Sicherheit festgelegten Bedingungen, mit folgenden Besonderheiten:

...

d) Der Schutz des Besonderen Systems für Hausangestellte umfasst nicht den Schutz bei Arbeitslosigkeit.“

„Art. 263. Schutzebenen

1. Der Schutz bei Arbeitslosigkeit besteht aus einer beitragsbezogenen Ebene und einer Unterstützungsebene, die beide **öffentlichen und verpflichtenden Charakter** haben.

2. Die beitragsbezogene Ebene soll Ersatzleistungen für Einkünfte aus Erwerbstätigkeit gewähren, die infolge des Verlusts einer früheren Arbeitsstelle oder der Aussetzung des Vertrags oder der Herabsetzung der Arbeitszeit nicht mehr bezogen werden.

3. Die Unterstützungsebene, die die vorstehende Ebene ergänzt, garantiert den Schutz arbeitsloser Arbeitnehmer, die sich in einer der in Art. 274 genannten Situationen befinden.“

„Art. 265 Schutz.

1. Der Schutz bei Arbeitslosigkeit umfasst folgende Leistungen:

a) auf der beitragsbezogenen Ebene:

1. Leistung wegen vollständiger oder teilweiser Arbeitslosigkeit.

2. Zahlung des Arbeitgeberanteils der Beiträge zur sozialen Sicherheit, solange Leistungen wegen Arbeitslosigkeit bezogen werden; ausgenommen sind die in Art. 273 Abs. 2 geregelten Fälle.

b) auf der Unterstützungsebene:

1. Arbeitslosenunterstützung.

2. gegebenenfalls Zahlung der Beiträge zur Sozialen Sicherheit für die Rentenversicherung, solange in den in Art. 280 festgelegten Fällen Arbeitslosenunterstützung bezogen wird.

3. Anspruch auf Leistungen der Gesundheitsfürsorge und gegebenenfalls auf Familienleistungen zu denselben Bedingungen wie [für] Arbeitnehmer, die einem System der sozialen Sicherheit angehören.

2. Der Schutz umfasst auch spezifische Ausbildungs-, Fortbildungs-, Orientierungs-, Umschulungs- und berufliche Wiedereingliederungsmaßnahmen für arbeitslose Arbeitnehmer sowie sonstige Maßnahmen, die eine dauerhafte Beschäftigung zum Ziel haben. Dies alles lässt jedoch die Befugnisse der allgemeinen staatlichen Verwaltung oder der Verwaltung der entsprechenden Autonomen Gemeinschaft zur Durchführung einer aktiven Beschäftigungspolitik nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften unberührt.

...“

„Art. 267. Rechtliche Situation der Arbeitslosigkeit

1. Arbeitnehmer in einer der folgenden Situationen befinden sich rechtlich in der Situation der Arbeitslosigkeit:

a) bei Erlöschen ihres Arbeitsverhältnisses

...“

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Klägerin ist Hausangestellte und erbringt Dienstleistungen an ihre Arbeitgeberin, eine natürliche Person. Sie ist seit Januar 2011 im Rahmen des Besonderen Systems für Haushaltsangestellte (Art. 250 der Ley General de la Seguridad Social, Allgemeines Gesetz über die soziale Sicherheit, im Folgenden: LGSS) Mitglied der Sozialversicherung.
- 2 Am 8. November 2019 beantragte die Klägerin bei der Tesorería General de la Seguridad Social (Allgemeine Sozialversicherungskasse, im Folgenden: TGSS oder Beklagte), zur Leistung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung zugelassen zu werden, um einen Anspruch auf entsprechende Leistungen wegen Arbeitslosigkeit für den Fall zu erwerben, dass sie sich zukünftig in dieser Situation befinden sollte. Dem Antrag war die schriftliche Zusage ihrer Arbeitgeberin beigelegt, den Arbeitgeberanteil der beantragten Beitragsleistung zu entrichten.
- 3 Mit Bescheid vom 13. November 2019 lehnte der Direktor der Verwaltung der TGSS den Antrag der Klägerin unter Hinweis auf Art. 251 Buchst. d LGSS ab, der vorsieht, dass „[d]er Schutz des Besonderen Systems für Hausangestellte ... nicht den Schutz bei Arbeitslosigkeit [umfasst]“. Der Bescheid schloss mit dem Ergebnis, dass „es für diese Gruppe von Arbeitnehmern derzeit nicht möglich ist, Beiträge zum System der sozialen Sicherheit für den Schutz bei Arbeitslosigkeit zu leisten“.
- 4 Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin beim dem Direktor übergeordneten Organ, der Leiterin der Widerspruchsabteilung der TGSS, Widerspruch ein. Mit Entscheidung vom 19. Dezember 2019 wies diese Leiterin den Widerspruch als unzulässig zurück. In der rechtlichen Begründung dieser Entscheidung wurde erneut Art. 251 Buchst. d LGSS zitiert und darauf hingewiesen, dass dem Antrag nicht stattgegeben werden könne, da Beitragsleistungen zur Arbeitslosenversicherung in diesem Fall gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen seien. Mit dieser Entscheidung endete das Verwaltungsverfahren.
- 5 Am 2. März 2020 erhob die Klägerin beim vorlegenden Gericht Klage gegen die angeführte Entscheidung. Die Klägerin beantragt, festzustellen, dass die

Entscheidung rechtswidrig ist, diese Entscheidung aufzuheben und zu widerrufen, ihren Anspruch, auch als Hausangestellte Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu leisten, festzustellen und ihr die Einzahlung der Versicherungsbeiträge seit dem 8. November 2019 zu gestatten.

- 6 Da das vorliegende Gericht Zweifel an der Vereinbarkeit von Art. 251 Buchst. d LGSS mit den Richtlinien 79/7/EWG und 2006/54/EG hegt, hat es beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dieses Ersuchen um Vorabentscheidung an den Gerichtshof zu richten.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 7 Die Klägerin legt Informationen vor, wonach die Gruppe der Haushaltsangestellten nachweislich fast ausnahmslos aus Frauen besteht, und behauptet, die fragliche Bestimmung, Art. 251 Buchst. d LGSS, stelle eine Diskriminierung von Frauen aufgrund des Geschlechts dar. Zur Begründung beruft sie sich auf das Urteil des Gerichtshofs vom 22. November 2012 in der Rechtssache Elbal Moreno (C-385/11, EU:C:2012:746), insbesondere dessen Rn. 29, wonach „eine mittelbare Diskriminierung im Sinne von Art. 4 der Richtlinie 79/7 vorliegt, wenn eine nationale Maßnahme zwar neutral formuliert ist, in ihrer Anwendung aber wesentlich mehr Frauen als Männer benachteiligt“.
- 8 Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Situation sozialer Schutzlosigkeit, in der sich Hausangestellte befänden, wenn ihre Dienste aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen endeten, durch die fragliche Bestimmung unmittelbar dazu führe, dass sie keinen Zugang zur Leistung bei Arbeitslosigkeit, mittelbar aber auch nicht zu anderen sozialen Hilfen habe. So führe bei Hausangestellten eine Krankheit, auch wenn sie zunächst durch eine Situation vorübergehender Arbeitsunfähigkeit geschützt sein sollten, sobald sie sich über einen gewissen Zeitraum hinziehe, in der Praxis häufig zum Verlust ihres Arbeitsplatzes, sei dies in gegenseitigem Einvernehmen oder durch eine Kündigung seitens des Arbeitgebers, die das Gesetz gestatte, so dass sie – im Gegensatz zur Situation nach der Regelung für alle anderen Arbeitnehmer – gänzlich schutzlos blieben. Da sie also keinen Zugang zur [rechtlichen Situation der] Arbeitslosigkeit hätten, betrachte die Gesetzgebung Hausangestellte nicht als Personen, die sich in einer der Versicherungszugehörigkeit ähnlichen Situation befänden. Dies habe zur Folge, dass sei auch keine anderen Leistungen erhalten könnten, beispielsweise solche, die sich aus einer möglichen Arbeitsunfähigkeit ergäben, oder andere öffentliche Unterstützungsleistungen, die voraussetzten, dass die Leistungen bei Arbeitslosigkeit ausgeschöpft seien.
- 9 Die Beklagte ist der Ansicht, sie sei nicht befugt, die gesetzliche Anordnung außer Acht zu lassen oder zu hinterfragen, und wende lediglich die bestehende Regelung an. Die Gruppe der Hausangestellten stelle quantitativ eine Minderheit von Arbeitnehmern gegenüber denjenigen dar, die im Allgemeinen System versichert seien. Jedoch räumt auch die Beklagte ein, dass diese Gruppe hauptsächlich aus

Frauen bestehe. Als mögliche Rechtfertigung des Ausschlusses von Haushaltsangestellten von der Leistung bei Arbeitslosigkeit verweist die Beklagte auf die Besonderheit, dass ihr Arbeitgeber als Familienoberhaupt eines Privathaushalts kein Unternehmer sei, der eine traditionelle Produktionseinheit leite, wengleich eine schrittweise Angleichung der Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer der Besonderen Systeme heute wie schon früher ein Anliegen des nationalen Gesetzgebers sei.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 10 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass die Entscheidung des Rechtsstreits aus Sicht des innerstaatlichen Rechts schnell und einfach zu treffen wäre, da die Klägerin, wie in der Entscheidung der Beklagten ausgeführt wurde, etwas verlangt, was das Gesetz ausdrücklich verbietet oder ablehnt, nämlich die Leistung eines Beitrags zur Deckung des Risikos der Arbeitslosigkeit bei Arbeitnehmern im Rahmen des Besonderen Systems für Haushaltsangestellte.
- 11 Aus Sicht des Unionsrechts fällt die Entscheidung des Rechtsstreits jedoch nicht so eindeutig aus, da die fragliche Bestimmung, Art. 251 Buchst. d LGSS, eine mittelbare Diskriminierung von Frauen darstellen und daher insbesondere gegen Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 79/7/EWG und Artikel 5 Buchst. b der Richtlinie 2006/54/EG verstoßen könnte.
- 12 Tatsächlich besteht die Gruppe der dem Besonderen System für Hausangestellte zugehörigen Arbeitnehmer, wie die von der Klägerin vorgelegten Beweise zeigen und die Beklagte selbst einräumt, fast ausschließlich aus Personen nur eines Geschlechts, nämlich Frauen. Die Klage enthält Angaben zum Verhältnis der männlichen gegenüber den weiblichen Beschäftigten, die jeden Widerspruch ausschließen und von der Beklagten auch in keiner Weise bestritten worden sind und wonach in Spanien annähernd 100 % der Gruppe der Hausangestellten Frauen sind und mehr als ein Drittel Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit.
- 13 Die fragliche Bestimmung betrifft damit fast ausschließlich Frauen und verwehrt denjenigen Frauen, die dieser Gruppe angehören, den Zugang zur sozialen Leistung bei Arbeitslosigkeit, indem sie sie daran hindert, Beiträge zur Deckung dieses Risikos zu leisten, und sie in dieser Situation vom Schutz der sozialen Sicherheit ausschließt.
- 14 Die fragliche Bestimmung ist insofern scheinbar neutral, als ihr Wortlaut von homogenen Gruppen spricht, die in Wirklichkeit aber nicht homogen sind, da die Gruppe der Haushaltsangestellten eindeutig weiblich ist und sich zu einem großen Teil aus Ausländerinnen zusammensetzt. Dies führt zu einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zum Nachteil von Frauen beim sozialen Schutz im Bereich der Beschäftigung, die möglicherweise nach der oben genannten Gesetzgebung der Union verboten ist. Die mutmaßliche Besonderheit des Arbeitsverhältnisses bei dieser Gruppe von Arbeitnehmern kann nicht zu einer ungerechtfertigten, da in jeder Hinsicht unbegründeten Aberkennung von

Grundrechten führen, die sowohl von der Europäischen Union als auch von der spanischen Verfassung garantiert werden.

ARBEITSDOKUMENT